Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 71 (1993)

Heft: 2

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Alters- und Pflegeheimkosten

Meine beiden Kinder und ich bilden eine Erbengemeinschaft. Wir besitzen ein Einfamilienhaus, in dem ich einen Wohnteil habe, sowie ein Ferienhaus. Ich lebe von der AHV (Fr. 1512.- monatlich) sowie von Zinsen aus Obligationen im Werte von Fr. 300 000.-. Müssten meine Kinder für mich aufkommen, falls bei einem Altersoder Pflegeheimaufenthalt die «flüssigen» Finanzen nicht ausreichen, beziehungsweise, müssten Liegenschaften veräussert werden? Oder gibt es sonst Regelungen, die schon jetzt getroffen werden könnten?

Vorerst darf ich feststellen, dass Sie über eine gute Altersvorsorge verfügen, so dass keine Veranlassung dafür besteht, sich heute allzu grosse Sorgen zu machen. Ein Altersheimaufenthalt könnte mit Ihren Mitteln sicher finanziert werden, ohne dass Ihre Töchter beansprucht werden müssten. Sollte sich tatsächlich die Notwendigkeit eines kostspieligen Pflegeheimaufenthaltes ergeben, könnten zusätzlich Leistungen der Krankenkasse sowie allenfalls Hilflosenentschädigung der AHV beansprucht werden. Ein allenfalls verbleibender Fehlbetrag müsste eventuell durch teilweise Veräusserung von Obligationen gedeckt werden. Wenn dies bei ausserordentlich hohen Pflegekosten nicht mehr ausreichen würde, könnte vor dem Bezug von Ergänzungsleistungen allenfalls eine Beanspruchung Ihres Liegenschaftsanteils in Frage kommen, was folgendermassen geschehen könnte:

- durch Anpassung der Hypothekarschulden
- durch Übertragung Ihres Liegenschaftenanteils auf Ihre Kinder, was durch entsprechende Verzinsung durch Ihre Kinder abgegolten werden müsste.

Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, würde sich die Frage einer Veräusserung der Liegenschaft stellen.

Je nach Fälligkeit von Teilen Ihrer Obligationen stellt sich die Frage der Form der Wiederanlage oder zusätzlicher Versicherungslösungen für den Pflegefall, zum Beispiel mit Einmalprämie und Rückerstattungsmöglichkeit. Allerdings müssten Sie sich dabei gut beraten lassen, denn Ihre Vorsorge ist bereits heute vielseitig ausgebaut.

Sollten trotzdem Ihre Mittel längerfristig für allfällige Pflegekosten nicht ausreichen, bestünde die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV. Wenn schon wenig wahrscheinlich ist, dass Sie je Ergänzungsleistungen werden beanspruchen müssen, so können Sie um so mehr davon ausgehen, dass Ihre Kinder aller Voraussicht nach nie für Sie werden aufkommen müssen. Damit erübrigen sich meines Erachtens weitere Regelungen im heutigen Zeitpunkt. Vielmehr könnte damit allenfalls ein Verzicht auf Vermögen verbunden sein, der sich bei einer allfälligen Ergänzungsleistung zu Ihren Ungunsten auswirken könnte.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbfrage

Ich bin in zweiter Ehe verheiratet. Neben den Kindern aus dieser Ehe brachte ich auch Kinder aus meiner ersten Ehe mit. Haben meine Kinder aus erster Ehe nach dem Tode meiner zweiten Gattin ein Anrecht auf einen gewissen Anteil ihres Erbes? Sollte meine zweite Frau nach meinem Tode wieder heiraten, wie steht es dann mit dem Erbrecht ihres neuen Gatten und das Erbrecht meiner Kinder aus erster und zweiter Ehe?

Die Beantwortung Ihrer Frage ist nicht so schwierig, wie es zunächst den Anschein macht. Ihre Kinder aus erster Ehe haben gegenüber Ihrer zweiten Ehefrau kein gesetzliches Erbrecht. Sie werden somit

Wollen Sie sich

verbrennen

lassen?

Nein! Hinterlegen Sie eine letztwillige Verfügung auf Erdbestattung beim Zivilstands- oder Bestattungsamt Ihres Wohnortes.

Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch!

Auskünfte und Unterlagen zum Thema sind erhältlich beim



Verein für Erdbestattung und Persönlichkeitsschutz VE+P Sekretariat Waldparkstrasse 11 8212 Neuhausen Tel. 053 22 78 20 am Nachlass Ihrer zweiten Ehefrau nicht beteiligt sein, ausser wenn Ihre zweite Ehefrau im Rahmen einer letztwilligen Verfügung sie berücksichtigen sollte.

Der zweite Ehemann Ihrer jetzigen Gattin würde zusammen mit Ihren Kindern aus zweiter Ehe (und mit allfälligen Kindern aus der neuen Ehe) eine Erbengemeinschaft bilden. Sollte Ihre jetzige Gattin mit Ihrem neuen Ehemann die Gütertrennung vereinbaren, so würde nach der gesetzlichen Ordnung der neue Ehemann zur Hälfte am Nachlass Ihrer jetzigen Gattin beteiligt sein. Die übrige Hälfte würde an die Kinder gemeinsam gehen. Im Rahmen eines Ehe- und Erbvertrages oder durch letztwillige Verfügung könnte Ihre Gattin ihren zweiten Ehemann oder die Kinder begünstigen.

Sollten Sie aufgrund der obigen Darlegungen der Auffassung sein, dass Ihre Kinder aus erster Ehe im Verhältnis zu den Kindern aus zweiter Ehe bzw. zum allfälligen neuen Ehemann der jetzigen Ehefrau besser gestellt werden sollten, so gäbe es gewisse Möglichkeiten. Es würde aber zu weit führen und könnte verwirrend werden, wenn ich Ihnen im Rahmen dieser schriftlichen Beratung die möglichen Alternativen aufzeige. Ich würde Ihnen eher empfehlen, mit einem Anwalt oder Notar im Rahmen einer persönlichen Besprechung die möglichen Varianten zu erörtern.

Erbengemeinschaft

Ich lebe im Elternhaus, das im Grundbuch auf Erbengemeinschaft eingetragen ist, und möchte es so schnell wie möglich verkaufen. Meine Mutter ist verwitwet und lebt seit einiger Zeit im Altersheim. Mein Bruder besteht darauf, dass ich ihm einen Mietzins von ca. Fr. 400.— bezahle (das ist ein Drittel eines monatlichen Hauszinses

von Fr. 1200.—). Hat mein Bruder darauf einen rechtlichen Anspruch? Ich bin nicht interessiert daran, noch länger in diesem Haus zu wohnen, da es für mich zu viel Arbeit gibt.

Bei einer Erbengemeinschaft steht das Recht, die Erbschaftsgegenstände zu verwalten und darüber zu verfügen, allen Erben gemeinsam zu. In Ihrem Fall scheint es so, dass Sie dem Begehren des Bruders, ihm einen «Mietzins» zu zahlen, rein faktisch entsprochen haben. Eine solche, auch nur stillschweigende, Abmachung ist durchaus gültig. Unabhängig davon frage ich mich aber, ob Ihr Bruder wirklich an der Erbengemeinschaft intern zu einem Drittel beteiligt ist. Ihre Mutter dürfte nämlich mit ziemlicher Sicherheit einen güterrechtlichen Anspruch haben, der ihr vorweg zusteht. Die

Kleine Inserate - grosse Wirkung



Ein Gefühl, als hätte man wieder eigene Zähne!

fittydent - der Super-Haftkleber für Zahnprothesen

fittydent: der Super-Haftkleber, vermittelt beim Essen und Sprechen wieder ein völlig "natürliches" Zahnprothesen-Gefühl. Denn: dank fittydent sitzt die Prothese so fest und sicher am Kiefer wie nie zuvor. Gerade so, als hätte man

wieder die eigenen Zähne.

fittydent: kein Unterspülen der Zahnprothese mehr, absolut geschmacksneutral - und die Zahnprothese kann auch während des Tragens wie die eigenen Zähne gereinigt werden.



Weil der fittydent-Haftkleber nicht wasserlöslich ist, fittydent-Super-Reinigungs-Tabletten für eine gründliche und hygienische Reinigung der Zahnprothese verwenden.

Erhältlich in Apotheken und Drogerien Vertrieb für die Schweiz: Voigt + Co. AG, 8590 Romanshorn Erbengemeinschaft würde somit das restliche väterliche Vermögen erfassen. Abgesehen von dieser Unklarheit ist es für Sie wesentlich, dass eine Erbengemeinschaft so lange dauert, als sie nicht aufgelöst wird. Jeder Erbe kann jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen. Können sich die Erben untereinander nicht einigen, so muss der Richter angerufen werden. Sind sich die Erben über die Teilung oder Zuweisung einer Sache uneinig, z.B. indem ein Erbe die Liegenschaft übernimmt und die an-

deren auszahlt, so ist die Sache zu verkaufen und der Erlös zu teilen. Sollte demnach Ihr Bruder dem Wunsch von Ihnen und Ihrer Mutter, die Liegenschaft zu verkaufen, nicht entsprechen, so müssten Sie auf dem Prozessweg die Teilung beantragen. Dazu werden Sie zweifellos einen Anwalt benötigen. Vorweg abzuklären wäre aufgrund der Nachlassakten Ihres Vaters der Quotenanteil jedes einzelnen Erben an der Liegenschaft bzw. an der ganzen väterlichen Erbschaft. *Dr. iur. Marco Biaggi*

Medizin

Idealgewicht

Um das Idealgewicht zu erfahren, gibt es eine Berechnungsformel, in welcher die Körpergrösse, das Alter jedoch nicht berücksichtigt ist. Da man mit dem Alter kleiner wird, stellen sich mir nun folgende Frage: Schwinden mit dem Alter im Körper die Knochen und Muskeln oder werden sie einfach kompakter? Letzteres hätte ein grösseres spezifisches Gewicht zur Folge, was das Halten oder Erreichen des Idealgewichts erschweren würde!

Zuerst einige grundsätzliche Bemerkungen zum Thema Idealgewicht: Dieses errechnet sich aus der einfachen Formel: Körpergrösse in Zentimeter weniger hundert, vermindert um 10 Prozent bei der Frau bzw. 5 Prozent beim Mann. (Beispiel: eine Frau von 160 cm Grösse darf 60 kg weniger 6 kg = 54 kg wiegen.) Meine tägliche Erfahrung zeigt, dass nur eine Minderheit der Durchschnittsbevölkerung in der Schweiz das Idealgewicht erreicht. Ich bin deshalb etwas grosszügiger und gebe mich bereits mit dem Normalgewicht (Körpergrösse in Zentimeter weniger hundert) zufrieden.

Tatsächlich nimmt der Mensch im Alter – allerdings sehr unterschiedlich – an Grösse ab. Schuld daran sind weniger die Muskeln, die natürlicherweise zurückgehen, als die Verminderung der Knochenmasse. Letztere führt durch Zusammendrücken der Wirbelkörper zu einer Höhenminderung der ganzen Wirbelsäule. Zusätzlich kann auch eine Fehlhaltung mit Vorbeugen des Körpers die Grösse negativ beeinflussen. Das spezifische Gewicht der Muskeln und Knochen nimmt durch die erwähn-

